



## Hinweisblatt Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

Die Stadt Hohen Neuendorf liegt zum großen Teil in der Wasserschutzzone I bis III, die den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere Verunreinigungen des Grundwassers zum Ziel hat.

Undichte Abwassersammelgruben können durch Abwasseraustritte das Schutzgut Boden und Grundwasser gefährden.

Nach **§ 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes** obliegt den Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ist somit als öffentlicher Kanalnetzbetreiber verpflichtend dafür zuständig, die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gemeindegebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles zu gewährleisten.

Gemäß **§ 6 der Schmutzwasserbeseitigungsanlagensatzung** der Stadt Hohen Neuendorf ist jeder Anschlussberechtigte verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) zuzuführen und den Inhalt ausschließlich von der Stadt Hohen Neuendorf entsorgen zu lassen.

Die Herstellung des Hausanschlusses stellt in Verbindung mit der Errichtung der abflusslosen Sammelgrube eine Einheit der Grundstücksentwässerungsanlage dar.

Für die regelkonforme Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage in Verbindung mit einer abflusslosen Grube ist folgendes zu beachten.

Abwassersammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser.

Nicht zugeleitet werden dürfen:

- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar ist
- Dränwasser und Niederschlagwasser
- Schmutzwasser dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gemäß **§5 Grundstücksentwässerungsanlagensatzung** die angegebenen Grenzwertparameter übersteigt.

### **Errichtung und Betrieb**

Abflusslose Sammelgruben haben wasserdicht, standsicher, dauerhaft, und korrosionsbeständig zu sein, sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist.

Zur Errichtung einer Abwassersammelgrube sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Bei der technischen Ausführung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage und der abflusslosen Sammelgrube ist die Normenregelung nach DIN 1986-100 zu beachten.

Des Weiteren ist nach erfolgter Errichtung sowohl für die abflusslose Sammelgrube als auch für alle zuführenden Anschlussleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage der Nachweis der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 bzw. DIN 1986 Teil 30 durchzuführen, und dem Eigenbetrieb Abwasser vorzulegen.

Abwassersammelgruben dürfen nach **§ 6 Schmutzwasserbeseitigungssatzung** (Anschluss- und Benutzungszwang) als solche nur so lange betrieben werden, wie die Abwässer nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt Hohen Neuendorf eingeleitet werden können.

## **Standortwahl**

Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die Stadt bzw. von ihrem beauftragten Entsorgungsunternehmen über entsprechend befestigte Wege mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann.

Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann.

## **Unterhaltung**

Aufgrund der festgelegten **Technischen Regeln zur Selbstüberwachung** (TRSüw) unterliegen Abwassersammelgruben, als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, der Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung.

Betreiber von Grundstücksentwässerungsanlagen haben den Zustand selbst zu überwachen, was auch die Überwachung auf Dichtheit der Anlage einschließt.

Betreiber gemäß **§ 3 der Grundstücksanlagenbeseitigungssatzung** sind:

- Grundstückseigentümer
- Personen die einen Nießbrauch am Grundstück innehaben
- Berechtig ist, das Grundstück aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen zu nutzen (Mieter, Pächter, Untermieter)
- Der öffentl. dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt

Wiederkehrende Intervallprüfungen zum Nachweis der Dichtheitsprüfung sind entsprechend im Regelwerk des (TRSüw) nachzuvollziehen.

## **Entsorgung**

Gemäß **§ 9 der Abwasseranlagenbeseitigungssatzung** hat die Entsorgung aus der abflusslosen Sammelgrube mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Der Entsorgungstermin ist mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen dabei so festzulegen, dass eine weitere Nutzung der Abwassergrube für mindestens 3 weitere Werktage gewährleistet werden kann.

Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer den Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen bzw. die Zufahrt zu gewährleisten.